

**Dekret
über die Beteiligung am Personalaufwand
der Volksschulen und Kindergärten
(Gemeindebeteiligungsdekret, GbD)**

Vom 22. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 66 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle werden gezählt: Personalaufwand

- a) die Bruttolohnsumme der Lehrpersonen einschliesslich Stellvertretungen an Kindergärten und an der Volksschule;
- b) die Weiterbildungskosten;
- c) die Kosten für das Inspektorat und Mentorat;
- d) die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers einschliesslich der Teuerungszulagen auf Renten und Leistungen auf Grund von Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand.

² Massgebend sind nur diejenigen Löhne, die auf Grund der vom Kanton auf der Basis tatsächlicher Verhältnisse bewilligten Pensen anfallen. Weitergehender Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 2

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport errechnet jährlich den für Berechnung die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf die folgenden fünf Kategorien:

- a) Kindergarten;
- b) Primarschule;
- c) Bezirksschule;

¹⁾ SAR 401.100

- d) Sekundar- und Realschule;
e) Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken.

² Der Regierungsrat bestimmt, wie die übrigen Funktionen im Volksschulbereich gemäss Einreichungsplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾ den in Absatz 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind. Er kann einzelne Funktionen oder den Personalaufwand für spezielle Massnahmen ganz aus den Berechnungen herausnehmen, wenn dies im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.

³ Der pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle ergibt sich aus dem Personalaufwand der betreffenden Funktion dividiert durch das Total Vollzeitstellen der betreffenden Funktion im Kanton.

⁴ Der so errechnete pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle wird proportional zur Anzahl beanspruchter Vollzeitstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

§ 3

Ressourcen
für die
Schulleitungen

¹ ... ²⁾

² Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Anzahl Schülerinnen und Schüler die Verteilung der Ressourcen auf die Gemeinden fest. Der weitergehende Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 4³⁾

Gemeindeanteil

¹ Der von den Gemeinden zu tragende Anteil am Personalaufwand gemäss den §§ 1 und 3 beträgt 34.8 %.

² Von diesem Anteil werden für den Ausgleich der NFA-Gesamtbilanz Kanton – Gemeinden jährlich 109.108 Mio. Franken in Abzug gebracht.

§ 5

Abwicklung der
Beitrags-
zahlungen

¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre jährlichen Beiträge mit zwei Akontozahlungen jeweils im Mai und im November zu begleichen.

² Die definitive Abrechnung erfolgt im Mai des folgenden Jahres basierend auf dem effektiven Personalaufwand des Vorjahres.

¹⁾ SAR 411.210

²⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 20. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2008 S. 181).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 540).

§ 6

Das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 7²⁾

¹⁾ Im Jahr 2008 wird den Gemeinden zur Wiederherstellung der Kostenneutralität in den Jahren 2006 und 2007 ein zusätzlicher Gemeindeanteil von 24 Mio. Franken in Rechnung gestellt.

Übergangsrecht
betreffend
Aufgabenteilung
Kanton –
Gemeinden

²⁾ Im Jahr 2009 wird den Gemeinden der Restbetrag in Rechnung gestellt, der zur Wiederherstellung der Kostenneutralität gemäss der im Jahr 2008 aktualisierten Gesamtbilanz erforderlich ist.

Inkrafttreten: 1. Januar 2006³⁾

¹⁾ AGS 2004 S. 197 (SAR 411.210)

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 540).

³⁾ RRB vom 16. November 2005 (AGS 2005 S. 589)